



Die Justizpressestelle beim Landgericht Hagen

Prozessaufakt in einem Verfahren wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten

- Akkreditierungspflicht für Medienvertreter und Poolbildung für Film und Fotoberichterstattung: -

1.

Am 22.10.2020 um 14:00 Uhr beginnt vor einer als Schwurgericht tagenden großen Strafkammer des Landgerichts Hagen die Hauptverhandlung gegen fünf Männer aus Hagen, Dortmund, Herne und Schermbeck wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten, u. a. versuchten Mordes hinsichtlich der Angeklagten Selahattin E. und Filat G. Mit der zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft Hagen wird den Angeklagten Leslav Thadeus H. (58 Jahre), Peter M. (56 Jahre), Björn B. (51 Jahre), Selahattin E. (38 Jahre) und Felat G. (23 Jahre) Folgendes vorgeworfen:

Die Angeklagten Leslav Thadeus H., Peter M., Björn B. und Selahattin E. sollen führende Mitglieder des „Bandidos MC“ sein. Der Angeklagte Filat G. soll zunächst „Präsident“ des Motorradclubs „Iron Bloods 58“ in Hagen gewesen sein, einem sogenannten „Supporter-Club“ der Bandidos, dessen Mitglieder die Aktivitäten des „Bandidos MC“ ausdrücklich unterstützen und selbst die Mitgliedschaft bei den „Bandidos“ anstreben sollen. Inzwischen soll er auch ein Mitglied des „Bandidos MC“ sein. Die Angeklagten Leslav Thadeus H., Peter M., Björn B. und Selahattin E. sollen im März 2018 beschlossen haben, einen territorialen Herrschaftsanspruch der Rockervereinigung „Bandidos MC“ in Westdeutschland, insbesondere in Hagen und Köln, durch die Begehung von Gewalttaten gegen konkurrierende Rockervereinigungen durchzusetzen. Hierzu sollen Mitglieder des „Bandidos MC“ mit Schusswaffen ausge-

rüstet und diesen im Rahmen einer hierarchischen Befehlsstruktur Anschlagziele vorgegeben worden sein. Nach der Durchführung von Taten sollen den jeweiligen Tätern Belohnungen in Form sogenannter „Patches“ oder der Zuweisung von Ämtern innerhalb des Clubs zugeteilt worden sein. Der Angeklagte H. soll dabei als Leiter, sogenannter „National Vice-Präsident“ der „Federation West Central“, des größten Regionalverbandes des „Bandidos MC“ in Europa, gehandelt haben. Er soll insbesondere über die Anschaffung, Finanzierung und Verteilung von bei den Auseinandersetzungen benutzten Schusswaffen entschieden haben. Auch der Angeklagte Peter M. soll als „National Vice-Präsident Europe“ in alle Planungen der „Federation West Central“ eingebunden gewesen sein und an entsprechenden Planungsgesprächen teilgenommen haben. Die Angeklagten Björn B. und Selahattin E. sollen jeweils das Amt des „Sargento de Armas“ innerhalb der „Federation West Central“ in Hagen (Björn B.) und Köln (Selahattin E.) ausgeübt haben und in dieser Funktion die direkten Vorgesetzten der örtlichen „Chapter“ und deren Mitglieder gewesen sein und an der Planung und zum Teil auch an der Ausführung von Straftaten beteiligt gewesen sein.

Die Angeklagten sollen im Einzelnen folgende Straftaten begangen haben:

Mitte September 2018 soll der Angeklagte E. den gesondert Verfolgten B. mit dem Kauf von 50 Schusswaffen des Typs Walther P22 beauftragt haben, deren Einzelteile aus der Produktion der Firma Umarex in Arnsberg entwendet worden sein sollen. Dem gesondert Verfolgten B. sollen von einem Zwischenhändler am 28.09.2018 16 Pistolen übergeben worden sein. Der Angeklagte H. soll als Vorgesetzter des E. entschieden haben, dass die Waffen aus der „National-Kasse“ der „Federation West Central“ bezahlt und an sämtliche Chapter der Federation verteilt werden sollten. Die Angeklagten H. und E. sollen jeweils mindestens eine Waffe für sich behalten haben, während die weiteren Waffen an ausgewählte Mitglieder verschiedener Chapter verteilt worden sein sollen.

Nach einer Schussabgabe auf das Cafe „Türkisch Delux“ in Köln am 24.11.2018, gegen 01:24 Uhr, in dem sich mehrere Mitglieder des „Bandidos MC“ aufgehalten haben sollen und für die von den „Bandidos“ ein Mitglied der Rockervereinigung „Hells Angels“ namens Ersin I. verantwortlich gemacht worden sein soll, soll der über die Vorgänge informierte Angeklagte E. den gesondert Verfolgten A. zu sich gebeten haben,

um diesen Anweisungen für eine Vergeltungstat zu geben. In den frühen Morgenstunden des 08.12.2018 sollen die gesondert Verfolgten A., und L. sowie ein weiterer Täter auf der Stadtautobahn B 55a in Köln in einem Fahrzeug der Marke Mercedes A Klasse einen PKW der Marke VW Golf verfolgt haben, welcher üblicherweise von Ersin I. genutzt worden sein soll, der sich an diesem Tag jedoch nicht im Fahrzeug befand. Im Bereich des Verzögerungstreifens der Autobahnausfahrt Köln-Kalk sollen der gesondert Verfolgte L. und ein weiterer Mittäter einem gemeinsamen Tatplan entsprechend mit einem Revolver und einer Selbstladepistole das Feuer auf den Golf eröffnet haben, während der gesondert Verfolgte A. den Mercedes gesteuert haben soll. Dabei sollen sie den Tod der Fahrzeuginsassen zumindest billigend in Kauf genommen haben. Die von dem Angriff überraschten Fahrzeuginsassen sollen das Fahrzeug in der Ausfahrt gestoppt haben, so dass der gesondert Verfolgte A. gezwungen gewesen sein soll, an dem stehenden Fahrzeug vorbei zu fahren, so dass keine weiteren Schüsse auf das Fahrzeug mehr abgegeben werden konnten. Ein Insasse des VW Golf wurde von mehreren Schüssen getroffen und lebensgefährlich verletzt.

Am 04.01.2019 gegen 13:45 soll es in Köln zu einer Schießerei zwischen dem Präsidenten des „Bandidos MC Köln“ und Orhan A., einem Mitglied des „Hells Angels MC“ gekommen sein. Wenig später soll der Angeklagte E. angeordnet haben, dass sich der Angeklagte G. und die gesondert Verfolgten A., L. und U. zu dem Clubhaus der „Bandidos“ in Schwerte begeben sollten. Dort soll E. den Angeklagten G. und die gesondert Verfolgten A., L. und U. angewiesen haben, als Vergeltungsaktion Schüsse auf das von dem Vater des Orhan A. geführte Lokal „Joker's“ in Köln abzugeben, welches als Treffpunkt der „Hells Angels“ galt, wobei die Beteiligten den Tod der in dem Lokal anwesenden Personen billigend in Kauf genommen haben sollen. Gegen 22:45 Uhr soll der Angeklagte G. und möglicherweise eine zweite Person insgesamt 14 Schüsse auf die Eingangstür des Lokals „Joker's“ abgegeben haben, die diese in Kopf- und Hüfthöhe durchschlagen haben sollen. Die in dem Lokal anwesenden Personen, die mit dem Angriff nicht gerechnet haben sollen, konnten in Deckung gehen und wurden nicht verletzt. Der Angeklagte G. und seine Begleiter sollen den Tatort verlassen haben, ohne sich über das Schicksal der in dem Lokal anwesenden Personen vergewissert zu haben und sodann in das Clubhaus in Schwerte zurückgekehrt sein.

Am 05.01.2019 soll der gesondert Verfolgte A. dem Angeklagten H. über den vorgenannten Vorfall am 04.01.2019 Bericht erstattet haben. Dieser soll daraufhin angeordnet haben, dass dem Angeklagten G. für die Schussabgabe das „Patch“ „Expect no Mercy“, welches für die Begehung schwere Straftaten stehen soll, verliehen werden soll. Die Übergabe des Patches soll am 16.11.2019 in Ulm aus Anlass der Ernennung des Angeklagten G. zum Full-Member durch die Angeklagten H. und M. erfolgt sein.

Bei einem Treffen am 12.01.2019 sollen die Angeklagten H. und M. auf einen Vorschlag des Angeklagten E. dem gesondert Verfolgten A. für seine Beteiligung an der Schussabgabe auf das Lokal „Joker's“ in Köln die Stellung des Präsidenten des neu zu gründenden Chapters „Gremberg MC“ zugesagt haben. Dem Angeklagten G. soll die Stellung des Vice-President“ dieses Chapters und dem gesondert Verfolgten L. die Stellung des „Sergeant at Arms“ zugesagt worden sein. Zu der Gründung des Chapters soll es jedoch aufgrund einer Vereinbarung mit den „Hells Angels“ nicht gekommen sein. Der gesondert Verfolgte A. soll stattdessen Präsident des Chapters Leverkusen geworden sein.

Nachdem der Zeuge Ü. durch das Landgericht Hagen im April 2019 wegen einer Schussabgabe auf das Fahrzeug eines Mitglieds der „Freeway Riders“ verurteilt worden war, soll der Angeklagte B. in der Zeit zwischen dem 12.04. und 21.05.2019 dem Zeugen Ü. wegen der vorgenannten Tat und weitere Taten zum Nachteil von Mitgliedern der „Freeway Riders“ das Patch „Expect no Mercy“ verleihen haben.

Am 28.01.2020 soll der Angeklagte M eine Pistole vom Typ Walther P22 ohne Seriennummer und Beschusszeichen und 10 Patronen des Kalibers .22 im Schlafzimmer seines Wohnhauses in Schermbeck aufbewahrt haben.

Für versuchten Mord als schwerstes angeklagtes Delikt sieht das Gesetz im Regelfall eine Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu 15 Jahren vor. Gefährliche Körperverletzung ist im Regelfall mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Regelfall mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in Falle der Rädelsführerschaft mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2.

Für das Verfahren sind zunächst 36 Hauptverhandlungstage bis zum 26.03.2021 vorgesehen (mit Ausnahme des 22.10.2020 jeweils ab 9:30 Uhr): 22.10., 09., 11., 16., 18., 23., 30.11., 07., 16.12.2020, 06., 11., 13., 15., 18., 20., 22., 25.01., 01., 03., 05., 10., 22., 24., 26.02., 01., 03., 05., 08., 10., 12., 15., 17., 19., 22., 24., 26.03.2021.

3.

Die Vorsitzende der 4a. großen Strafkammer des Landgerichts Hagen hat gemäß § 176 Gerichtsverfassungsgesetz folgende sitzungspolizeiliche Anordnungen getroffen (Auszug aus der sitzungspolizeilichen Verfügung):

I.

Infektionsschutz

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie wird nach § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG jeder im Gerichtssaal anwesenden Person – mit Ausnahme der Berufsrichterin und der Berufsrichter – das Tragen einer das Gesicht teilweise verhüllenden Mund-Nasen-Bedeckung, eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer entsprechenden Schutzmaske gestattet...

Für Zuschauerinnen und Zuschauer wird das Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) für die gesamte Dauer der Anwesenheit im Sitzungssaal sowie in der Warteschlange vor dem Saal angeordnet. Statt einer Mund-Nasen-Bedeckung kann ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-Maske, mit Ausnahme von mit Atemventilen versehenen Masken, getragen werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende.

Es wird darauf hingewiesen, dass Mund-Nasen-Bedeckungen vom Gericht NICHT zur Verfügung gestellt werden.

II.

Zuschauerplätze

Die Hauptverhandlung findet in Saal 201 des Landgerichtsgebäudes statt. Der Zuschauerraum fasst unter Berücksichtigung der für die Verfahrensbeteiligten und das Sicherheitspersonal erforderlichen Bestuhlung 40 Sitzplätze. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie und der hierauf basierenden Bestuhlungsvorgabe der Gerichtsverwaltung können hiervon nur 14 Sitzplätze belegt werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes angeordnet wird. Die Zuschauerinnen und Zuschauer sind so zu platzieren, dass sie zueinander in größtmöglichem Abstand sitzen.

Von den 14 verfügbaren Sitzplätzen werden 7 Sitzplätze vorrangig an akkreditierte Medienvertreterinnen und -vertreter vergeben. Die Zuschauerinnen und Zuschauer haben ihre Plätze 10 Minuten vor der anberaumten Terminstunde einzunehmen. Der Einlass erfolgt nach der Reihenfolge in der vor dem Sitzungssaal zu bildenden Warteschlange. Eine Sitzplatzreservierung erfolgt mit Ausnahme der nachfolgenden Anordnungen für den ersten und letzten Hauptverhandlungstag nicht. Für Medienvertreterinnen und -vertreter reservierte Sitzplätze werden ab der anberaumten Terminstunde an andere akkreditierte Medienvertreterinnen und -vertreter, hilfsweise andere Zuschauerinnen und Zuschauer vergeben, soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt sind.

Am ersten und letzten Hauptverhandlungstag werden abweichend alle 40 Sitzplätze belegt, wobei 20 Sitzplätze für akkreditierte Medienvertreterinnen und -vertreter mit Sitzplatzreservierung vorgesehen sind.

III.

Medienvertreterinnen und -vertreter
(Akkreditierung, Sitzplatzvergabe)

1.

Medienvertreterinnen und -vertreter müssen sich für die Teilnahme an der Hauptverhandlung bei der Pressestelle des Landgerichts Hagen per Email an pressestelle@lg-

[hagen.nrw.de](https://www.hagen.nrw.de) unter Angabe des vollständigen Namens, des Medienorgans und einer Telefonnummer akkreditieren. In der Email ist anzugeben, ob ein Sitzplatz benötigt wird und ob die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft besteht. Diese Daten werden auch für den Fall einer gegebenenfalls erforderlichen Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie verwendet.

2.

Für den ersten und letzten Hauptverhandlungstag werden 20 Sitzplatzreservierungen nach folgender Maßgabe vergeben:

Für die Sitzplatzvergabe werden nur solche Akkreditierungen berücksichtigt, die im Zeitraum vom 16.10.2020, 13:00 Uhr bis 20.10.2020, 11:00 Uhr eingehen. Hierbei werden nach der Reihenfolge des Eingangs in der nachfolgenden Reihenfolge folgende Sitzplätze vergeben:

- 3 Sitzplätze für Tageszeitungen unterschiedlicher Medienorgane/-konzerne jeweils mit Redaktionssitz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Hagen
- 2 Sitzplätze für unterschiedliche überregionale deutsche Tageszeitungen
- 2 Sitzplätze für unterschiedliche deutsche Nachrichtenagenturen
- 1 Sitzplatz für eine wöchentlich erscheinende deutsche Printpublikation
- 1 Sitzplatz für ein Online-Medium
- 1 Sitzplatz für einen Radiosender, der im Gerichtsbezirk des Landgerichts Hagen frei empfangbar ist
- 1 Sitzplatz für einen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender
- 1 Sitzplatz für einen privaten Fernsehsender
- 1 Sitzplatz für eine ausländische Nachrichtenagentur

Die danach noch nicht vergebenen Sitzplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs an noch nicht mit einem Sitzplatz vertretene Medienorgane, hilfsweise an weitere Mitglieder der bereits vertretenen Medienorgane vergeben.

Die Sitzplatzvergabe wird nach Maßgabe dieser Anordnungen von der Pressestelle des Landgerichts organisiert, die die akkreditierten Medienvertreterinnen und -vertreter über die Sitzplatzvergabe per Email informiert. Reservierte Sitzplätze dürfen an andere Medienvertreterinnen und -vertreter weitergegeben werden.

Zum Nachweis der Sitzplatzreservierung ist bei Eintritt in den Saal ein Ausdruck oder eine elektronische Darstellung der Bestätigungs-Email der Pressestelle vorzuweisen.

IV.

Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal und im Foyer vor dem Sitzungssaal sind ausschließlich akkreditierten Medienvertreterinnen und -vertretern nach Maßgabe der folgenden Regelungen gestattet.

Am ersten und letzten Verhandlungstag wird aus Kapazitätsgründen ein Pool für Film- und Lichtbildaufnahmen im Sitzungssaal gebildet. Aufnahmen im Sitzungssaal bis zum Beginn der Sitzung sind an diesen Tagen nur den Poolführern gestattet.

Die Bestimmung der Poolführer ist den interessierten Medienorganen überlassen und soll bis zum 21.10.2020, 12:00 Uhr der Pressestelle des Landgerichts mitgeteilt werden. Als Poolführer werden von den akkreditierten Fernsehvertretern **zwei Fernsichtteams** (ein öffentlich-rechtlicher und ein privater Sender bzw. eine private Agentur) mit je drei Personen mit jeweils einer Kamera sowie **vier Fotografinnen oder Fotografen** (hiervon 2 Agenturvertreterinnen oder -vertreter) zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Ton- und Bildmaterial anderen Sendern, Agenturen oder Medienorganen zur Verfügung zu stellen. Wird der Pressestelle des Landgerichts keine einvernehmliche Bestimmung der Poolführer mitgeteilt, richtet sich die Poolführerschaft nach der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche. Vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung der interessierten Medienorgane gilt die für den ersten Verhandlungstag getroffene Bestimmung auch für den letzten Verhandlungstag.

An anderen Verhandlungstagen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall über die Zulässigkeit von Aufnahmen. Entsprechende Anfragen sind an die Pressestelle des Landgerichts zu richten.

Die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen sind zu wahren. Etwaige Fragen der Anonymisierung sind unmittelbar mit den aufgenommenen Personen zu klären.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen von Mitgliedern des Spruchkörpers außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

Die Aufnahmen im Saal sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden. Während der Verhandlung sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt.

V.

Sicherheit

Vor dem Eintreten in den Sitzungssaal ist jede Person ungeachtet der allgemeinen Einlasskontrolle am Haupteingang des Gebäudes durch Handgeräte auf gefährliche oder sonst unerlaubte Gegenstände zu kontrollieren; das Mitnehmen von Taschen, Rucksäcken oder ähnlichen Behältnissen sowie von elektronischen Geräten (insbes. Mobiltelefonen) ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Angehörige der Justiz und der Polizei, die Verteidiger der Angeklagten und akkreditierte Medienvertreterinnen und -vertreter. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall. Weitergehende Anordnungen für besondere Verfahrenslagen bleiben vorbehalten.

Zuschauerinnen und Zuschauer haben sich vor Betreten des Sitzungssaals mit amtlichen Personalausweisen auszuweisen. Ausgenommen sind akkreditierte Medienvertreterinnen und -vertreter, die dem Kontrollpersonal oder – falls anwesend – der Vertreterin oder dem Vertreter der Pressestelle persönlich bekannt sind.

Die Personaldaten der Zuschauerinnen und Zuschauer (mit Ausnahme der akkreditierten Medienvertreterinnen und -vertreter) sind für Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort zu registrieren. Die registrierten Daten werden nach Schluss des jeweiligen Sitzungstages vernichtet.

Die Zuschauerinnen und Zuschauer werden darüber hinaus gebeten, sich zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Covid-19-Pandemie gesondert mit Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer zu registrieren. Diese Daten werden in einem verschlossenen und mit Datum versehenen Umschlag für 4 Wochen aufbewahrt

und sodann, sofern sie nicht zur Kontaktnachverfolgung wegen eines Infektionsverdachts benötigt werden, vernichtet.

Das Zurschaustellen der Zugehörigkeit zu oder der Unterstützung einer Rockermotorradgruppierung, „Outlaw Motorcycle Gang“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen durch Abzeichen, Embleme, Schriftzüge, Colours oder sonstige Kennzeichen im Sitzungssaal und im Foyer vor dem Sitzungssaal ist untersagt. Dies gilt insbesondere für die Gruppierungen Bandidos MC, Freeway Riders MC, Chicanos MC, Guerilleros MC, Rápidos MC, Caballeros MC, Diablos MC, Malditos MC, Hermanos MC, X-Team, Vatos/Locos/Flirt Tattoo Club, Crew 45, Special Crew MC, Comancheros MC, Escuderos MC, Los Compadres MC, Brothers MC, Highway Lions, Hells Angels MC, Red Devils MC, Support 81, The Clan 81, Saturday MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Blood Brothers MC, Black Jackets, United Tribunes, Red Legion und Free Gang. Gegenstände, die der Zurschaustellung dienen, wie z.B. Kleidung, Plakate oder Banner, dürfen im Sitzungssaal nicht getragen oder mitgeführt werden. Entsprechende Tätowierungen sind durch Kleidungsstücke oder in anderer Weise abzudecken. Ausgenommen sind Tätowierungen der Angeklagten im Bereich der Hände und des Gesichts.

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzten Polizeikräften wird die Anwesenheit vor und im Sitzungssaal während der gesamten Hauptverhandlung einschließlich der Verhandlungspausen sowie vor und nach der Hauptverhandlung unter Tragen von Schusswaffen gestattet. Sie dürfen sich frei im und vor dem Sitzungssaal bewegen. Auf vertrauliche Gespräche zwischen Angeklagten und Verteidigern ist dabei Rücksicht zu nehmen...

4.

Besonderer Hinweis zur Akkreditierung:

Medienvertreter werden gebeten, sich **ab dem 16.10.2020 um 13:00 Uhr bis zum 20.10.2020 um 11.00 Uhr** entsprechend den in der oben wiedergegebenen Vorsitzendenanordnung genannten Vorgaben unter pressestelle@lg-hagen.nrw.de anzumelden.

Außerhalb des angeordneten Vergabeverfahrens werden die Sitzplätze an Medienvertreter gemeinsam mit dem allgemeinen Publikum nach der Reihenfolge des Eintritts in den Saal vergeben. Sollten Sie auf Ihre Anmeldung keine weitere Nachricht erhalten, müssen Sie sich am Sitzungstag rechtzeitig für einen Sitzplatz anstellen. Dies gilt auch für solche Medienvertreter, die sich erst nach Ablauf der genannten Frist anmelden.

Besonderer Hinweis für Film- und Fotoaufnahmen im Sitzungssaal:

Kameras oder andere für Aufnahmen geeignete Geräte sind ausschließlich im Zuhörerbereich des Sitzungssaales aufzustellen oder zu betreiben; der Bereich der Verfahrensbeteiligten darf nicht betreten werden.

Film- oder Bild- und Tonaufnahmen sind nach Aufforderung des Vorsitzenden oder der von ihm beauftragten Personen (Pressesprecher, Justizwachtmeister) sofort einzustellen. Die Geräte sind auszuschalten.

Der Pressesprecher steht vor Beginn der Sitzung und nach Verlesung der Anklageschrift am Sitzungssaal für Fragen und O-Töne zur Verfügung. Fragen der Unkenntlichmachung der Angeklagten sind von den Medienvertretern mit den Angeklagten bzw. deren Verteidigern direkt zu klären.

Az.: Landgericht Hagen 34 Ks 1/20 und 34 Ks 3/20, Staatsanwaltschaft Hagen 600 Js 1005/19 und 600 Js 246/20

Hagen, 15. Oktober 2020

Marcus Teich

Stellvertretender Pressesprecher des Landgerichts Hagen

Kontakt:

Tel.: 02331 / 985 – 494, Fax: 02331 / 985 - 585

E-Mail: marcus.teich@lg-hagen.nrw.de